



Zug, **09. SEP. 2024**

Gemeindewesen
Baulinienplan-Änderung Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH),
Abschnitt Teuflibach–Duggeli, Teilstück GS 541
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998
(PBG; BGS 721.11)

beschliesst:

1. Die Baulinienplan-Änderung Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH), Abschnitt Teuflibach–Duggeli, Teilstück GS 541, Plan Nr. 6-10261 vom 18. Juni 2024, wird beschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, 6330 Cham (3 Pläne)
4. Kopie an:
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
5. Kenntnisnahme an:
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

- A. Der betroffene Grundeigentümer plant, seine Liegenschaft im Baulinienraum um- und auszubauen. Der geplante Umbau beansprucht keinerlei Zonen, welche vom Tunnelbau tangiert werden. Somit kann örtlich, abgestimmt auf das aktuelle Baugesuch (CH-2024-163), der Baulinienraum entsprechend reduziert werden.
- B. Die Abteilung Verkehr und Sicherheit der Gemeinde Cham hat in ihrem Schreiben vom 3. Juli September 2024 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die Baulinienplan-Änderung haben.
- C. Gemäss § 38 PBG werden kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne öffentlich aufgelegt. In einfachen Fällen kann gemäss § 38 Abs. 3 PBG auf die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, jedoch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Vorliegend wurde der betroffene Eigentümer über das Vorhaben informiert. Das Einspracherecht ist somit gewährleistet.
- D. Die Baulinienplan-Änderung ist somit rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos von der Baudirektion beschlossen werden kann.